

# **Satzung**

**über die Benutzung des Medienzentrums des  
Kreises Kleve**

---

---

## Inhaltsverzeichnis

|          | <b>Seite</b> |
|----------|--------------|
| § 1..... | 1            |
| § 2..... | 1            |
| § 3..... | 1            |
| § 4..... | 2            |
| § 5..... | 2            |
| § 6..... | 2            |
| § 7..... | 2            |

---

## **Satzung**

### **über die Benutzung des Medienzentrums des Kreises Kleve vom 12.02.1998**

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 12.02.1998 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Das Medienzentrum des Kreises Kleve (Medienzentrum) verleiht kostenlos optische und akustische Wiedergabegeräte, Film-, Bild-, Tonmaterial und Software an öffentliche und private Schulen, an Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung im Bereich des Kreises Kleve sowie für alle Veranstaltungen im Kreisbereich, die gemeinnützigen Charakter haben. Anderen Benutzern kann das Film-, Bild-, Ton-, Software- und Gerätematerial auf Antrag in begründeten Fällen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bild- und Filmmaterial des Landesmedienzentrums in Düsseldorf wird durch das Medienzentrum vermittelt.
- (3) Die Benutzung der Geräte und die Vorführung der Filme ist dem Entleiher nur in nicht gewerblichen Veranstaltungen gestattet.

#### **§ 2**

- (1) Sofern das Medienzentrum keine andere Frist festsetzt, beträgt der Benutzungszeitraum für Medien 10 Arbeitstage. Medien können unmittelbar ausgeliehen werden; Reservierungen können berücksichtigt werden.
- (2) Die auszuleihenden Geräte sollen schriftlich - in der Regel 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin - angefordert werden. Dabei sind Name mit Anschrift des Entleihers und seiner Organisation sowie der Zweck der Veranstaltung anzugeben.
- (3) Das Medienzentrum ist bemüht, Geräte, Film-, Software- und Tonmaterial rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.
- (4) Der Verleih an Schulen erfolgt anhand eines Entleihheftes. Allen übrigen Benutzern werden die Gegenstände gegen Empfangsbescheinigung ausgegeben.

#### **§ 3**

- (1) Das Film-, Bild-, Ton-, Software- und Gerätematerial wird während der allgemeinen Dienststunden der Kreisverwaltung ausgegeben.
- (2) Der Entleiher hat grundsätzlich für den Hin- und Rücktransport selbst zu sorgen.
- (3) Die zur Abholung Beauftragten haben sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

**§ 4**

- (1) Die Benutzer haben das Film-, Bild-, Ton-, Software- und Gerätematerial schonend zu behandeln.
- (2) Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass die Vorführungen nur von geschulten Kräften an einwandfreien Geräten durchgeführt werden.
- (3) Eine Überlassung entliehener Gegenstände an Dritte ist ohne Genehmigung des Medienzentrums nicht gestattet.
- (4) Personen, die die überlassenen Gegenstände nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln und pflegen, können von der weiteren Benutzung des Medienzentrums zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

**§ 5**

Der Entleiher ist für Verlust oder Beschädigung von Geräten, Film-, Software- und Tonmaterial schadenersatzpflichtig. Die Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung auf Kosten des Entleihers behält sich das Medienzentrum vor.

**§ 6**

- (1) Gebühren werden für den Entleih der Software und des Film-, Bild-, Ton- und Gerätematerials nicht erhoben.
- (2) Für Sonderleistungen und andere Sachkosten können Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung nach der Gebührenordnung für das Archiv des Kreises Kleve vom 29.08.1991 erhoben werden.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am 27.03.1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung des Kreises Kleve vom 22.12.1975 aufgehoben.